

LAKT

Landesapothekerkammer
Thüringen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesapothekerkammer Thüringen | Thälmannstraße 6 | 99085 Erfurt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Ihr Ansprechpartner:

Telefon (Durchwahl):

E-Mail:

18. Juni 2021

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/1277

zu Drs. 7/2207

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

-Drucksache 7/2207

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Übersendung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen insbesondere die Aufnahme einer Definition zur Berufsausübung in § 2 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs sowie die Klarstellung zur Zuständigkeit der Regelungsbefugnis nach § 23 Absatz 1, Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 ApBetrO in § 6 b Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs.

Soweit in § 6 Absatz Nr. 2 des Gesetzesentwurfs die Erteilung der Erlaubnis zum Unterhalten von Rezeptsammelstellen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 ApBetrO eine angepasste Formulierung für die Zuständigkeit der Landesapothekerkammer eingefügt wird, regen wir wiederholt an, bei dieser Gelegenheit auch die Zuständigkeit für die Beseitigung festgestellter Verstöße auf die Landesapothekerkammer Thüringen durch belastende Verwaltungsakte zu übertragen. Nach einem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 27.06.2006, Az. 2 EO 739/05 soll aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage ausschließlich das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz für etwaige Beseitigungsanordnungen befugt sein. Die Regelung in § 5 Absatz 2 ThürHeilBG wurde seitens des Gerichts nicht als ausreichend erachtet. Als Konsequenz dieser fehlenden Befugnis, kommt es zu der Konstellation, dass die Landesapothekerkammer Thüringen zwar für die Erteilung von Erlaubnissen von Rezeptsammelstellen die zuständige Behörde ist, aber nicht dazu befugt ist, die Beseitigung festgestellter Verstöße, wie z.B. die Beseitigung nicht genehmigter Rezeptsammelstellen, anzuordnen. Hier ist die Kammer stets auf die Mitwirkung der Behörde angewiesen, wodurch aber eine effiziente und zeitnahe Aufgabenwahrnehmung erschwert ist.

Der Gesetzesentwurf benennt zutreffend die Notwendigkeit der Anpassung des Thüringer Heilberufgesetzes an novellierte bundesrechtliche Vorschriften. Inzwischen ist durch Änderungen bundesrechtlicher Vorgaben eine Situation entstanden, die eine Änderung grundsätzlicher Art dringend erfordern. Wir bitten daher auch die nachfolgenden Änderungsvorschläge in diesem Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

1. Möglichkeit von präsenslosen Kammerversammlungen im ThürHeilBG

Ein dringendes Anliegen ist durch die Pandemiesituation entstanden.

Aufgrund der Corona-Pandemielage musste im letzten Jahr zunächst die Frühjahrskammerversammlung abgesagt werden. Für die Durchführung der regelmäßig im November stattfindenden Kammerversammlung wandten wir uns aufgrund des wieder ansteigenden Infektionsgeschehens an das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, um abzustimmen, ob und gegebenenfalls unter welchen Vorgaben die Durchführung der Kammerversammlung als präsenslose Onlineversammlung möglich wäre.

Das Ministerium verwies darauf, dass das Thüringer Heilberufegesetz einer Online-Kammerversammlung entgegenstehen würde und es entsprechender Änderungen in den Regularien der Landesapothekerkammer Thüringen bedarf, welche das Verfahren regeln.

Wir haben wiederholt das Ministerium darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüfer und des Steuerberatungsgesetzes während der Covid-19-Pandemie (COVID-19-Gesetz zur Funktionsfähigkeit der Kammer, COVID-19-FKG) frühzeitig die Notwendigkeit gesehen hat, die Funktionsfähigkeit der nach Bundesrecht organisierten Kammern, durch die Möglichkeit der präsenslosen Beschlussfassung, zu sichern. In Thüringen wurde bisher keine entsprechende Änderung des Heilberufegesetzes vorgenommen und scheint auch nicht geplant zu sein.

Das TMSGFF hat demgegenüber wiederholt darauf verwiesen, dass einer präsenslosen Kammerversammlung das Thüringer Heilberufegesetz entgegenstehen würde. Gleichwohl hat es nunmehr einer untergesetzlichen Satzungsänderung der LAKT, welche diese Möglichkeit vorsieht, unter dem Vorbehalt einer Wiederholung des Beschlusses genehmigt. Sofern die Rechtsauffassung beibehalten wird, dass das Thüringer Heilberufegesetz einer präsenslosen Kammerversammlung entgegensteht, würde eine Satzung, die dies ermöglicht, gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Wir regen daher dringend an, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Heilberufskammern, eine entsprechende Regelung in das Thüringer Heilberufegesetz aufzunehmen. Dieses Anliegen wird durch die Landesärztekammer sowie die Landestierärztekammer mit den anliegenden Schreiben unterstützt.

2. Klarstellung Zuständigkeit Ausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen gemäß § 340 SGB V für Berufsangehörige ohne Kammerzugehörigkeit

Des Weiteren bitten wir um eine klarstellende Anpassung der Zuständigkeitszuweisung in § 5 Absatz 1 Nr. 7 ThürHeilBG. § 5 Absatz 1 Nr. 7 Thüringer Heilberufegesetz sieht vor, dass die Heilberufekammern an Kammerangehörige Heilberufsausweise ausgeben und ihnen sonstige Bescheinigungen ausstellen; sie nehmen für Kammerangehörige und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291a Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr; dazu legen sie gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung. Diese Regelung steht teilweise im Widerspruch zum eGBR-Staatsvertrag.



Die Landesapothekerkammer Thüringen gibt entsprechend dieser Zuständigkeitszuweisung Heilberufsausweise an Ihre Kammermitglieder aus. In der aktuellen Fassung des § 291 a SGB V ist der Absatz 5 a nicht mehr enthalten, welcher die Zuständigkeit der Ausgabe für Berufsgehilfen an medizinische Fachberufe vorsah. Eine Zuständigkeit der Landesapothekerkammer Thüringen für nicht approbierte pharmazeutische Mitarbeiter bestand sowohl nach der alten als auch nach der aktuellen Fassung des SGB V nicht. Gemäß des Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberufsregisters (eGBR) als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerorganisationen (eGBR-Staatsvertrag) ist das eGBR für die Ausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen gemäß § 340 SGB V für Berufsangehörige ohne Kammerzugehörigkeit die zuständige Stelle. Dieser Regelung Rechnung tragend und zur Vermeidung von Missverständnissen zur Zuständigkeit, regen wir eine entsprechende Streichung der Zuständigkeitszuweisung für Berufsgehilfen in § 5 Absatz 1 Nr. 7 ThürHeilBG an.

3. Anpassung der Ordnungsgeldhöhe in § 46 a Thüringer Heilberufegesetz

§ 46 a Thüringer Heilberufegesetz gibt dem Kammervorstand die Möglichkeit einen Kammerangehörigen, der die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, schriftlich zu rügen und diese Rüge mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 2.000 Euro zu verbinden.

Demgegenüber normiert § 11 des Thüringer Heilberufegesetzes, dass Kammerangehörige, die den Pflichten nach § 2 Absatz 2 oder 3 Thüringer Heilberufegesetz oder den sonstigen Pflichten der Satzung zuwider handeln, mit einem Ordnungsgeld bis 5.000 Euro belegt werden können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Meldeverstöße, die gemäß unserer Satzung ebenfalls Berufspflichtverletzungen sind, mit einem höheren Ordnungsgeld belegt werden können als die Berufspflichtverstöße der Berufsordnung. Die Verhängung einer Rüge mit einem Ordnungsgeld stellt im Rahmen der Berufsrechtsverfahren zudem ein wichtiges Instrument der Sanktionsmöglichkeit des Kammervorstandes dar. Hierdurch lassen sich mitunter langwierige Berufserichterliche Verfahren vermeiden, so dass eine Anpassung des Ordnungsgeldrahmens bei Berufspflichtverstößen auf 5.000 Euro angemessen wäre, um auch schwerwiegendere Verstößen adäquat sanktionieren zu können. Wir regen daher an, § 46 a Absatz Satz 2 entsprechend anzupassen.

4. Zuständigkeit für die Abnahme von Fachsprachenprüfungen

Die Landesapothekerkammer Thüringen ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Thüringer Heilberufegesetz dafür zuständig, die zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu prüfen, soweit es sich um Berufsangehörige aus den EU- und EWR- Mitgliedstaaten handelt, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf in Thüringen ausüben. Diese Berufsangehörigen sind nach dem Thüringer Heilberufegesetz zwar bei der Kammer meldepflichtig, aber ausdrücklich von der Kammermitgliedschaft ausgenommen.

Demgegenüber fehlt eine ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung für Fachsprachenprüfungen für Berufsangehörige, die in Thüringen eine Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenener Berufsqualifikationen durchlaufen, um die deutsche Approbation zu erhalten und ggf. dauerhaft in Thüringen den Apothekerberuf ausüben.

Nach unserer Auffassung ist dieses Auseinanderfallen der genannten Zuständigkeiten nicht sachgerecht und auch nicht zielführend. Wir regen an, die Zuständigkeit für alle Fachsprachprüfungen der entsprechenden

Berufsangehörigen durch eine Verankerung im Thüringer Heilberufegesetz auf die Kammern zu übertragen. Die Fachsprachenprüfung erfolgt nunmehr auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem TLVWA. Eine Rechtsgrundlage im Thüringer Heilberufegesetz fehlt nach wie vor.

5. Zusammenarbeit zwischen Kammern und Behörden nach § 9 Thüringer Heilberufegesetz durch umfassende Informations- und Datenübermittlung zur Erfüllung der Kammeraufgaben

Eine essentielle Anregung betrifft die Schaffung einer Klarstellung zur Zusammenarbeit mit den Thüringer Behörden durch umfassende Informations- und Datenübermittlung.

Zum Aufgabenbereich der Kammer gehört gem. § 5 des Thüringer Heilberufegesetz auch die Überwachung der Berufsausübung der Apotheker. Berufsspezifische Gesetzes- und Verordnungsverstöße, die durch die Behörde, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz festgestellt werden, führen durch die in der Berufsordnung verankerte Verpflichtung der Thüringer Apotheker, Gesetze und Verordnungen zu beachten, stets zum Erfordernis, einen berufsrechtlichen Überhang zu prüfen, um damit den gesetzlichen Auftrag der Berufsaufsicht erfüllen zu können. Die Landesapothekerkammer Thüringen ist damit zwingend darauf angewiesen, über den Kenntnis- und Verfahrensstand der Behörde informiert zu werden.

Hier bestehen leider immer noch unterschiedliche Auffassungen darüber, ob und welche Informationen an die Kammer seitens der Behörde übermittelt werden müssen. Die von uns angeführte Rechtsgrundlage wurde in der Vergangenheit seitens der Behörde nicht als ausreichend erachtet, so dass eine effektive Wahrnehmung der Berufsaufsicht unsererseits nicht gewährleistet werden kann. Wir bitten daher um eine klarstellende Regelung, die eine umfassende Informations- und Datenübermittlung festschreibt, die auch die Übersendung vollständiger Akten umfasst.

6. Anzeigepflicht der Kammerangehörigen beim zuständigen Gesundheitsamt

Ein weiterer Punkt betrifft die Regelung des § 2 Absatz 2 Thüringer Heilberufegesetz. Nach dieser Regelung haben sich alle Apotheker nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit unter Vorlage Ihrer Berechtigungsnachweise bei dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Wir hatten bereits mehrfach gegenüber unserer Aufsichtsbehörde angeregt, diese Regelung dem tatsächlich intendierten Regelungszweck und dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Wir sind der Auffassung, dass die Thüringer Gesundheitsämter selbstverständlich zur Ihrer Aufgabenwahrnehmung zuverlässige Informationen über die ortsansässigen Apotheken benötigen. Auf unsere Anfragen bei den Gesundheitsämtern erhielten wir die Auskunft, dass für die An- und Abmeldung nicht-selbständiger Apotheker, insbesondere derjenigen, die in der Industrie, Verwaltung oder Wissenschaft tätig sind, keine objektive Notwendigkeit oder Verwendung dieser Daten bestünde. Wir regten deshalb an, den Wortlaut des § 2 Absatz 2 Thüringer Heilberufegesetz sowie des § 7 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter (GesDV) dahingehend abzuändern, dass lediglich die Apothekeninhaber verpflichtet sind, die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit, den Sitz der Niederlassung sowie die Beendigung und jeden Niederlassungswechsel gegenüber dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Alternativ wäre zu prüfen, ob diese Meldung nicht standardisiert über das für die Betriebserlaubnis von Apotheken zuständige Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz erfolgen könnte. Die Behörde meldet in bewährter Weise jede Änderung im Apothekenwesen an die LAKT, aber beispielsweise auch an den Nacht- und Notdienstfond des DAV.



7. Klarstellung zur Befugnis der Erteilung von Fortbildungszertifikaten durch die Kammer.

Dieses Klarstellungsbedürfnis ergab sich in der Vergangenheit aufgrund eines am 19.07.2012 ergangenen Urteils des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt, welches feststellte, dass die Zahnärztekammer in Sachsen-Anhalt mangels einer ausreichenden Rechtsgrundlage im Heilberufegesetz nicht berechtigt gewesen sei, ihren Mitgliedern Fortbildungszertifikaten auszustellen. Da eine solche ausdrückliche Regelung auch in Thüringen bislang fehlt, bitten wir um Prüfung der Erforderlichkeit der Schaffung einer Rechtsgrundlage sowie ggf. Einführung einer klarstellenden Regelung.

8. Änderung der Apothekenbetriebsordnung

Wenn bereits die Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Fortbildungszertifikates für Mitglieder in Zweifel steht, erweist sich die Änderung der ApBetrO durch das PTA-Reformgesetz als weitaus unsicherer. So ist durch das PTA-Reformgesetz und der damit verbundenen Änderung der Apothekenbetriebsordnung in § 3 Absatz 5 b) und 5 c) zum 1. Januar 2023 eine Zuständigkeit „der Apothekerkammern“ für die Erteilung eines Fortbildungszertifikates für pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) entstanden, ohne das definiert wurde, welche Apothekerkammer, denn für welche PTA in welcher Weise zuständig ist. Da PTA keine Kammerangehörige sind, muss geprüft werden, inwieweit der Landesapothekerkammer Thüringen diese Aufgabe übertragen werden muss. Sollte diese Aufgabenerweiterung der Landesapothekerkammer Thüringen im Thüringer Heilberufegesetz verankert werden, sind weitere Regelungen zu treffen, unter welchen Maßgaben diese bundesgesetzliche Vorgabe umgesetzt werden soll. Sofern die Landesapothekerkammer Thüringen diese Aufgabe übernehmen soll, wären entsprechende Regelungen im Thüringer Heilberufegesetz erforderlich vor deren Implementierung, der Kammer die Möglichkeit einer konkreten und umfassenden Stellungnahme einzuräumen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Landesapothekerkammer Thüringen